Verein für Jagd-Teckel e.V.

Zuchtrichterordnung und Zuchtrichteraus-bildungsordnung

(ZRO u ZRAusbO)

Erlassen durch Vorstandsbeschluss vom 08.09.2022
gem. Satzung §1(3), §12(3) und 13(4)*

Mit sofortiger Wirkung gültig.

1. Auflage 2022

Nachdruck nur mit Genehmigung des Vereins für Jagd-Teckel e.V.

*Eine Bestätigung erfolgt gem. Satzung auf der MV 2023

§ 1

Grundsätze der Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungsordnung

Die Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungsordnung regelt das vereinsinterne Zuchtrichterwesen des VJT. Sie dient der Erhaltung und Verbesserung der Gebrauchshundeeigenschaften des Jagdteckels sowie der Gebrauchstüchtigkeit und Gesundheit durch Erhaltung des Rassestandards gem. FCI. Soweit die Zuchtrichterordnung des VJT nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung anzuwenden.

§ 2

Organisation des Zuchtrichterwesens im VJT e.V.

(1) **Der Zuchtrichter-Obmann** vertritt die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des Verein für Jagdteckel e.V. (VJT).
Der Zuchtrichter-Obmann muss Zuchtrichter für die Rasse Teckel sein und ist Mitglied der Zuchtkommission. Er von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Zuchtrichter-Obmann hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- Durchführung von Zuchtrichtertagungen,
- Prüfung der Voraussetzungen bei Bewerbern für das Amt des Zuchtrichters,
- Lenkung und Kontrolle der Zuchtrichter- und Formwertrichter-Anwärter-Ausbildung.

(2) **Der Zuchtrichterausschuss** des VJT setzt sich aus drei Zuchtrichtern zusammen, die vom Zuchtrichter-Obmann vorgeschlagen werden und Mitglied der Zuchtkommission sein sollen. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Vorsitzender des Zuchtrichterausschusses ist der Zuchtrichter-Obmann des VJT. Der Zuchtrichterausschuss ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung.

§ 3

Aufgabenstellung des Zuchtrichters

Alle Zuchtrichter müssen Mitglied im VJT sein. Innerhalb des VJT wird unterschieden zwischen:

3.1 Zuchtrichter

(1) Spezialzuchtrichter Teckel sind berechtigt, innerhalb und außerhalb des VJT auf Veranstaltungen des VDH und ggf. auf internationalen Veranstaltungen der FCI die Rasse Teckel zu richten. Spezialzuchtrichter bedürfen der Anerkennung des VDH und der Eintragung in die VDH-Richterliste.

(2) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Ausstellungen im Ausland bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des VJT und des VDH. Die damit verbundenen Voraussetzungen ergeben sich aus § 5 und § 6 dieser Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungsordnung und aus der VDH-Zuchtrichterordnung.

3.2 Formwertrichter

(1) Formwertrichter im Sinne der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH sind Personen, die von den Jagdgebrauchshundewesen zugehörenden VDH-Mitgliedsvereinen ausgebildet werden, um bei einzelnen Hunderassen Formwertbeurteilungen durchzuführen. Formwertrichter des VJT sind keine Spezialzuchtrichter und nicht berechtigt, auf termingeschützten VDH/FCI-Ausstellungen tätig zu werden und Titel und Anwartschaften zu vergeben.
(2) Die Formwertrichter des VJT sind berechtigt, auf vereinsinternen Zuchtschauen und Prüfungen entsprechend der Zuchtordnung und der Zuchtschauordnung Formwertprädikate zu vergeben und zuchtausschließende Mängel festzustellen.
(3) Näheres regelt die Formwertrichterordnung des VJT.

§ 4

Werdegang zum Spezialzuchtrichter für die Rasse Teckel

4.1 Bewerbung

Als Bewerber für den Werdegang zum Spezialzuchtrichter kann nur angenommen werden, wer

(1) mindestens 25 Jahre alt und seit 5 Jahren Mitglied im VJT ist;
(2) mindestens 3 Teckel auf Zucht- oder Leistungsprüfungen geführt hat, wovon mindestens zwei Teckel selbst aufgezogen und ausgebildet worden sein müssen;
(3) sich wenigstens dreimal als Zuchtschausekretär oder Zuchtrichter auf einer Ausstellung erfolgreich betätigt hat. Die Annahme kann frühestens ein Jahr nach Beginn dieser Tätigkeit erfolgen;
(4) mindestens zweimal an den vom VJT oder VDH durchgeführten Sonderleitertagungen oder an vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat.
(5) Die Ableistung der obigen Voraussetzungen kann ganz oder teilweise vor und während der Zeit als Zuchtrichter erbracht werden.

4.2 Ausbildung

Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter erfolgt gem. VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.

4.3 Prüfung

Nach Erfüllung aller Ausbildungskriterien kann sich ein Anwärter beim Zuchtrichterausschuss des VJT um die Zulassung zu einer Prüfung entsprechend der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und damit um die Anerkennung als Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Teckel bewerben. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen.

4.4 Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter

(1) Die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter Teckel erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen/schriftlichen und praktisch/mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses durch den Vorstand des VJT.
(2) Die Ernennung wird erst wirksam nach der Bestätigung durch den VDH und der Eintragung des Bewerbers in die VDH-Richterliste.
(3) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste erhält der Spezial-Zuchtrichter eine Ernennungsurkunde des VJT sowie einen Richterausweis des VDH.

§ 5

Fortbildung der Spezial-Zuchtrichter

(1) Jeder Spezial-Zuchtrichter muss innerhalb von vier Jahren an einer vom VJT vorher anerkannten Fortbildung teilnehmen. Diese Fortbildung kann durch den VJT selbst oder einem seiner Landesarbeitsgruppen durchgeführt werden. Die Refernten werden von der Zuchtkommission benannt.
(2) Erfolgt innerhalb von vier Jahren keine Fortbildung, ruht die Tätigkeit als Zuchtrichter bis zum Nachweis einer entsprechenden Fortbildung.
(3) Die Liste der vom VJT anerkannten Spezial-Zuchtrichter führt der Zuchtrichterausschuss. Er ist auch für die Kontrolle über die regelmäßigen Fortbildungen verantwortlich.

§ 6

Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Spezial-Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richterliste gemeldet werden.

§ 7

Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße eines Zuchtrichters gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht und des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
(2) Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen.
(3) Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen richten sich nach den entsprechenden Ordnungen der zuständigen Institutionen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.